

## **Satzung des Vereins „Wasserburg Haus Graven e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Wasserburg Haus Graven“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Langenfeld Rhld. und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und des Denkmalschutzes durch den Betrieb des Anwesens „Wasserburg Haus Graven“, Graf-von-Mirbach-Weg 1, 40764 Langenfeld, als öffentliche Kultur- und Begegnungsstätte. Es wird hierzu von der Stadt Langenfeld Rhld. angemietet und dem Förderverein kostenlos zur Verfügung gestellt. Diesen Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Zweck wird insbesondere erreicht durch:

- Aufbau und Betrieb einer Dauerausstellung zeitgenössischer Kunst
- Durchführung von wechselnden Ausstellungen
- Informationsvermittlung über die Geschichte von Haus Graven
- eigene Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
- Bereitstellung von Haus Graven für sonstige Veranstaltungen, soweit diese nicht dem Vereinszweck entgegenstehen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

### **§ 4 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod des Mitglieds. Ein Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sollen im ersten Viertel eines Kalenderjahres eingezogen werden.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium
- c) die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten sowie über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
- die Höhe des Jahresbeitrags festzusetzen.
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder per Email durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

Bericht des Vorstands, Bericht des Kassenprüfers, Entlastung des Vorstands, Wahl des Vorstands, Wahl von zwei Kassenprüfern, Festsetzung der Beiträge, Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Diese Anträge werden den Mitgliedern als Tischvorlage bei der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung verlangt.

6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorsitzenden eingesehen werden.

### **§ 8 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht natürlicher Personen kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Abstimmungen sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so hat die Abstimmung nur geheim und mit Stimmzetteln zu erfolgen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, ein Kassenwart, ein Schriftführer sowie bis zu sechs Beisitzer. Ein Beisitzer wird als „geborenes Mitglied“ durch einen Vertreter der Kulturverwaltung der Stadt Langenfeld Rhld. gestellt, der von dem für Kultur zuständigen Mitglied des Verwaltungsvorstands berufen wird.

Die sonstigen Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen und sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Der Vorstand bestellt die Kuratoriumsmitglieder für jeweils 2 Jahre.

4. Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsverträge für hauptamtliche Mitarbeiter zur Erfüllung des Vereinszwecks abzuschließen.

5. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart –in und der/die Schriftführer-in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Die Funktion des Kassenworts und der/des Schriftführer-in kann auch von einer natürlichen Person wahrgenommen werden.

6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

## **§ 10 Kuratorium**

1. Das Kuratorium berät den Vorstand fachlich in künstlerischen, historischen und denkmalpflegerischen Belangen. Es ist in allen Fragen der Ausstellungsgestaltung und Veranstaltungsplanung zu beteiligen, um das Erreichen des Vereinszwecks sicherzustellen.

2. Das Kuratorium umfasst maximal 5 Mitglieder, die entsprechende Fachkenntnisse und Lebenserfahrung besitzen sollen. Die Mitglieder werden für jeweils 2 Jahre vom Vorstand bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Werden keine geeigneten Mitglieder gefunden, kann das Kuratorium auf unbestimmte Zeit unbesetzt bleiben.

**§ 11 Satzungsänderung**

Die Satzung kann geändert werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder auf einer dazu eingeladenen Mitgliederversammlung notwendig. Eine Ladungsfrist von vierzehn Tagen unter Angabe des Grundes der Satzungsänderung ist notwendig.

Redaktionelle Änderungen der Satzung, die zur Erreichung der Eintragung in das Vereinsregister oder der Erlangung der Gemeinnützigkeit notwendig sein sollten, können vom Vorstand beschlossen werden.

**§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Vereinsvermögen wird zunächst der Stadt Langenfeld Rhld. übertragen, die es für kulturelle Zwecke einsetzen muss.

Langenfeld, den 19.10.2023